

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Haßberge
vertreten durch die Tiefbauverwaltung
-Straßenbauverwaltung-

und

der Gemeinde/dem Markt/der Stadt

vertreten durch die/den

- Gemeinde/Markt/Stadt -

über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für eine Veranstaltung
nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast

§ 1 Übertragung der Verpflichtung

Die Straßenbauverwaltung überträgt die in § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannte Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung für die Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO

(Name der Veranstaltung)

(am/vom)

(bis)

für die Kreisstraße

im Gemeindegebiet/Markt/Stadtgebiet

im Wege der Straßenbaulast gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf

die Gemeinde/den Markt/die Stadt

Mit der Übertragung tritt die Gemeinde/der Markt/die Stadt an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Straßenbauverwaltung wird im Umfang der Übertragung von der Verpflichtung frei. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt ist im Umfang der Übertragung verkehrssicherungspflichtig.

§ 2 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde/den Markt/die Stadt

Für die Straßenbauverwaltung:

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift